

Reglement zum Schweizer Designwettbewerb



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Département fédéral de l'intérieur DFI
Dipartimento federale dell'Interno DFI
Departament federal da l'Intern DFI
Bundesamt für Kultur BAK
Office fédéral de la culture OFC
Ufficio federale della cultura UFC
Uffizi federal da cultura UFC

Bitte lesen Sie die folgenden Bestimmungen des Reglements aufmerksam durch
Bern, im Oktober 2018

1. Teilnahmeberechtigung

1.1. Teilnahmeberechtigt sind Designerinnen und Designer mit Schweizer Nationalität oder mit festem Wohnsitz in der Schweiz, sofern kein unter Ziff. 1.2. genanntes Ausschlusskriterium auf sie zutrifft.

Bei Gemeinschaftsarbeiten muss mindestens ein Gruppenmitglied teilnahmeberechtigt sein, d.h. das Schweizer Bürgerrecht besitzen oder in der Schweiz festen Wohnsitz haben. Kein Gruppenmitglied kann sich im gleichen Jahr auch als Einzelperson um einen Preis bewerben. Nicht teilnahmeberechtigte Gruppenmitglieder haben weder Anrecht auf Kommunikation ihres Namens noch auf ein evtl. Preisgeld.

1.2. Von der Teilnahme ausgeschlossen sind Personen, die

- bereits dreimal einen Preis erhalten haben;
- bereits achtmal am Schweizer Designwettbewerb teilgenommen haben;
- das Dossier nicht termingerecht online abgesehen haben;
- im gleichen Jahr am Schweizer Kunstwettbewerb teilnehmen.

2. Bereiche

Die Teilnahme ist in folgenden Bereichen möglich:

- Grafikdesign (inklusive Typografie, Editorial Design, Illustration, CI-Design, Webdesign, Interaction Design, Programmierung, Animation etc.)
- Produkte und Objekte (Industrial Design, Möbel, Keramik, Glas, Schmuck etc.)
- Mode- und Textildesign
- Fotografie
- Szenografie (Ausstellungsgestaltung, Bühnenbild etc.)
- Vermittlung (Tätigkeiten die der Vermittlung von Design gewidmet sind; Publikationen, Plattformen, Internet und Medienauftritte, Ausstellungen etc.)

Die Eidgenössische Designkommission kann Projekte, welche in der falschen Kategorie eingeschrieben sind, der richtigen Kategorie zuteilen.

3. Anmeldung und Ablauf

3.1. Anmeldung

Die Bewerberinnen und Bewerber können sich vom **1. November bis zum 13. Dezember 2018** (Mitternacht) auf der Förderplattform unter: <https://www.gate.bak.admin.ch> am Schweizer Designwettbewerb anmelden.

Für die Anmeldung am Wettbewerb ist eine vorgängige Registration (E-ID BAK) notwendig. Dabei muss der Scan eines Schweizer Personalausweises (ID/Pass) oder einer gültigen Aufenthaltsbewilligung als *.JPG (max. 1 MB) hochgeladen werden.

Bei Gemeinschaftsarbeiten muss sich jedes teilnahmeberechtigte Gruppenmitglied vor der Anmeldung am Wettbewerb persönlich auf der Förderplattform registrieren. Anschliessend meldet eine Person die Gemeinschaftsarbeit an und muss dabei die Registrationsnummern (E-ID BAK) der weiteren Gruppenmitglieder angeben. Die nicht teilnahmeberechtigten Gruppenmitglieder müssen nicht registriert und nur mit Namen angegeben werden.

3.2. Digitales Dossier

Die Dossiers müssen als PDF-Datei (im Querformat) hochgeladen werden (max. 10 MB, max. 11 Seiten inkl. Titelblatt). Dem Dossier muss das vorgegebene Titelblatt angefügt werden. Es wird auf der Förderplattform runtergeladen, ausgefüllt und digital ins Werkdossier integriert.

Das Dossier setzt sich aus folgenden Elementen zusammen:

- Titelblatt: Es muss die Vorlage auf der Förderplattform benutzt werden. Dossiers ohne Titelblatt werden zurückgewiesen.
- Präsentation Ihres aktuellen Schaffens in Wort und Bild, inklusive Biografie.

Die Dossiers bitte mit Dateiname nach folgendem Schema benennen: Name Vorname (oder Gruppennamen) – Bereich (Bsp.: Bernasconi Maria – Produkte und Objekte)

Frist für die Dossiereingabe : 13. Dezember 2018.

3.3. Erste Runde

In der ersten Runde wählt die Eidgenössische Designkommission (EDnK) unter Einbezug von

Fachpersonen bis Ende Februar aus den teilnahmeberechtigten Eingaben die Teilnehmenden zur zweiten Runde aus. Der Entscheid und das weitere Vorgehen werden umgehend schriftlich bekannt gegeben.

3.4 Zweite Runde

Die zur zweiten Runde ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber präsentieren eine oder mehrere Arbeiten Ende Mai 2019 in Basel. Unter den ausgestellten Arbeiten werden die Preisträgerinnen und Preisträger der Schweizer Designpreise ermittelt. Der Entscheid wird umgehend schriftlich bekannt gegeben.

Pro Jahr werden rund 17 Preise zugesprochen. Die Preissumme beträgt CHF 25'000.

Eine Ausstellung der Arbeiten aller zur zweiten Runde eingeladenen Bewerberinnen und Bewerber während der Design/Miami und der ART Basel in Basel und die Website www.swissdesignawards.ch (auf der die Arbeiten präsentiert werden) schaffen Öffentlichkeit, die den Weg in die Praxis ebnet. Gleichzeitig will der Wettbewerb auf die Qualität des Schweizer Designs aufmerksam machen.

4. Weitere Bestimmungen

4.1 Die Eidgenössische Designkommission legt das Bewertungs- und Entscheidungsverfahren fest. Die eingereichten Arbeiten werden sowohl mit Arbeiten aus denselben Disziplinen, als auch interdisziplinär, mit Arbeiten aus anderen Bereichen, verglichen. Bei der Beurteilung der präsentierten Arbeiten werden namentlich deren Qualität, Ausstrahlung, Aktualität und Innovationskraft berücksichtigt.

4.2 Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer räumen dem BAK mit der Anmeldung unentgeltlich das Recht ein, Portraitfotos und -bilder sowie andere visuelle Abbildungen (Grafiken, Filme, Filmstills etc.), auf denen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer abgebildet sind, im Rahmen des Wettbewerbs für Design aus persönlichkeitsrechtlicher Sicht frei zu nutzen, so namentlich zu Zwecken der Dokumentation und Veröffentlichung auch öffentlich zu verbreiten, sowohl in analoger als auch in digitaler Form und im Internet.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer übertragen dem BAK mit der Anmeldung unentgeltlich und örtlich und zeitlich unbegrenzt die Nutzungsrechte an den eingereichten Dossiers mit den Abbildungen von früheren Werken, den Portraits der Designerinnen und Designer sowie an den ausgestellten Werken. Die vorliegende Rechtsübertragung umfasst auch im Zeitpunkt der Anmeldung noch unbekannt, zukünftige Nutzungsformen und Technologien. Das BAK ist befugt, die genannten

Werke im Rahmen der Veranstaltungen zum Schweizer Wettbewerb für Design und in sämtlichen Publikationen in jeder möglichen Weise zu nutzen und zu bearbeiten, insbesondere:

→ Erste Runde

Veröffentlichung und Verbreitung der im Rahmen der ersten Runde eingereichten Bilder von früheren Werken und Portraits der Designschaffenden in der Presse, im Internet sowie über Social Media;

→ Zweite Runde

Fotografische und filmische Aufnahme
Filmische und fotografische Aufnahme der ausgestellten Werke inkl. der Darbietungen von allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern, filmische und fotografische Aufnahme der Zeremonie (nur Gewinnerinnen und Gewinner) und der Vernissage; Verwendung der fotografischen und filmischen Aufnahmen

Veröffentlichung und Verbreitung der fotografischen und filmischen Aufnahmen über Social Media, auf der Internetseite des BAK und auf der Website www.swissdesignawards.ch, Herausgabe der Publikationen mit den fotografischen Aufnahmen, Verwendung der fotografischen Aufnahmen für interne Berichte.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer versichern durch ihre Anmeldung, dass über die Publikationen des Bundesamtes für Kultur keine Rechte Dritter (insbesondere Persönlichkeits- oder Urheberrechte) verletzt werden und halten den Bund von allfälligen Ansprüchen Dritter in diesem Zusammenhang frei. Sie verpflichten sich, Forderungen Dritter wegen Verletzung von Rechten (insbesondere Persönlichkeits- oder Urheberrechte) unverzüglich abzuwehren sowie sämtliche Kosten, inbegriffen Schadenersatzleistungen, welche dem Bund daraus entstehen, zu übernehmen.

4.3 Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer bestätigen mit der Anmeldung, dass sämtliche von ihnen präsentierten Werke von ihnen selbst geschaffen wurden. Das Bundesamt für Kultur kann unselbständig geschaffene Arbeiten und/oder unter Anleitung geschaffene Arbeiten und/oder Arbeiten, die aufgrund von unwahren oder unvollständigen Angaben zu Unrecht zugelassen wurden, disqualifizieren und bereits zugesprochene Preise auch nachträglich entziehen bzw. zurückfordern.

4.4 Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Kulturförderungsgesetzes (KFG), der Kulturförderungsverordnung (KFV) sowie des Förderungskonzepts für Preise, Auszeichnungen und Ankäufe des BAK.